



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 10. September 1997

Nummer 36

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Verwarnungen durch die Polizei bei Verstößen gegen schiffahrtsrechtliche Vorschriften des Landes Brandenburg	730
Das automatisierte Liegenschaftsbuch im Land Brandenburg (ALB-Richtlinien)	730
Eingliederung der Gemeinde Freienhufen in die Stadt Großräschen	730
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Bekämpfung der BHV1-Infektion (IBR/IPV) der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände	730
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im Bereich der Jugendhilfe, der sozialen Dienste, der freien Kulturarbeit und des Breitensports	739
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Kennzeichnung von Schutzgebieten und anderen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft	741
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 19 Abs. 3 BbgNatSchG über die Regelungen des Verfahrens der Unterschutzstellung für die Fälle, in denen land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächen in Natur- oder Landschaftsschutzgebiete einbezogen werden sollen	745

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36/1997

Verwarnungen durch die Polizei bei Verstößen gegen schiffahrtsrechtliche Vorschriften des Landes Brandenburg

Erlaß des Ministeriums des Innern
Az.: IV/2.41-2569
Vom 4. August 1997

1. Die Polizeivollzugsbediensteten des Präsidiums der Wasserschutzpolizei des Landes Brandenburg werden gemäß den §§ 56, 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt, bei den in § 89 der Landesschiffahrtsverordnung vom 9. August 1996 (GVBl. II S. 619) und § 41 der Landeshafenverordnung vom 18. April 1997 (GVBl. II S. 306) genannten Ordnungswidrigkeiten zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.
2. Anderweitig geregelte Befugnisse zur Erteilung von Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
3. Die Höhe des Verwarnungsgeldes bei Verstößen nach Nummer 1 richtet sich bis zum Inkrafttreten eines Richtwertekatalogs für die Verwarn- und Bußgelder bei Verstößen gegen schiffahrtsrechtliche Vorschriften auf den schiffbaren Landesgewässern des Landes Brandenburg nach den Festlegungen des Buß- und Verwarngeldkatalogs Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen des Bundes (veröffentlicht im Verkehrsblatt des Bundesministers für Verkehr, Dokument Nr. B 8350-Vers.90.1), der entsprechend angewendet wird.
4. Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.
5. Der Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das automatisierte Liegenschaftsbuch im Land Brandenburg (ALB-Richtlinien)

Runderlaß III Nr. 11/1997 des Ministeriums des Innern
Vom 18. August 1997

Für die Führung des automatisierten Liegenschaftsbuches im Land Brandenburg werden Richtlinien eingeführt. Sie gelten ohne Abdruck und sind als Sonderdruck beim Landesvermessungsamt des Landes Brandenburg Dezernat II/4, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Tel. (03 31) 88 44-4 54 gegen Entgelt zu beziehen.

Eingliederung der Gemeinde Freienhufen in die Stadt Großräschen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Juni 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Freienhufen
(Landkreis Oberspreewald-Lausitz/Amt Großräschen)
in die Stadt Großräschen

genehmigt.

Die Eingliederung ist am 1. August 1997 wirksam geworden.

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Bekämpfung der BHV1-Infektion (IBR/IPV) der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände

Vom 13. August 1997

Die Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) des Rindes tritt in den klinischen Verlaufsformen Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR), Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV) und Infektiöse Balanoposthitis (IBP) sowie auch als stumme Infektion ohne klinische Anzeichen auf. Bevorzugte Manifestationsorgane sind Respirations- und Genitaltrakt. Infizierte Rinder gelten lebenslang als Virusträger.

Die Bekämpfung ist zur Verbesserung der Tiergesundheit und zur Sicherung eines ungehinderten Handels mit Rindern, Sperma und Embryonen angezeigt.

Die Bekämpfung der BHV1-Infektion und die Sanierung von Rinderbeständen erfolgen auf freiwilliger Grundlage unter amtlicher Kontrolle nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Zielstellung

Das Bekämpfungsverfahren hat folgende Ziele:

- Verhinderung der Erregerverbreitung
- Sanierung infizierter Rinderbestände
- Schutz BHV1-freier Rinderbestände.

Damit werden die Voraussetzungen für die Anerkennung des Landes Brandenburg als BHV1-freie Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG geschaffen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 BHV1-freies Rind:

ein Zucht- oder Nutzrind, das

- a) aus einem BHV1-freien Rinderbestand stammt oder
- b) aus einem "kontrollierten Impfbestand" stammt und bei dem innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen aus dem Herkunftsbestand Antikörper gegen das Glykoprotein E (gE) des Bovinen Herpesvirus Typ I nicht nachgewiesen wurden.

2.2 Reagent:

Ein Rind, bei dem Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 (gE-AK) nachgewiesen wurden. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Antikörper Folge einer Feldvirus-Infektion oder einer Impfung mit einem nicht markierten Impfstoff sind. Die Einstufung Reagent gilt lebenslang, selbst wenn zwischenzeitlich Antikörper nicht mehr nachweisbar sind.

2.3 BHV1-freier Rinderbestand:

Rinderbestand, der ausschließlich aus BHV1-freien Tieren besteht und bei dem die Tiere regelmäßig mit negativem Ergebnis serologisch kontrolliert werden.

Rinderbestände, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie als BHV1-unverdächtig anerkannt wurden, gelten als BHV1-frei.

2.4 Kontrollierter Impfbestand:

Rinderbestand, in dem geimpfte Reagenten und gE-negative Rinder stehen, die geimpften Tiere regelmäßig nachgeimpft und die gE-negativen Tiere regelmäßig mit negativem Ergebnis serologisch kontrolliert werden.

2.5 BHV1-freie Veranstaltungen (Märkte, Tierschauen):

Veranstaltungen, auf die ausschließlich BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden.

2.6 Bestand:

Als Bestand im Sinne dieser Richtlinie gilt eine abgeschlossene epidemiologische Einheit.

3. Ermittlung des Seuchenstatus

- 3.1 Der Tierhalter erklärt seinen Beitritt zum freiwilligen BHV1-Sanierungsverfahren (Anlage 1). Damit verpflichtet er sich, den BHV1-Seuchenstatus des Rinderbestandes durch eine epidemiologische Analyse unter

Einbeziehung serologischer Untersuchungen (ggf. als Stichprobenuntersuchung) ermitteln zu lassen.

- 3.2 Nach Ermittlung des Seuchenstatus wählt der Tierhalter, gegebenenfalls nach Beratung gemäß Nummer 9.3., ein für das weitere Vorgehen geeignetes Verfahren aus und erstellt den Sanierungsplan.

- 3.3 Der Sanierungsplan ist dem Amtstierarzt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

- 3.4 Der Amtstierarzt prüft, ob der Sanierungsplan den Bedingungen dieser Richtlinie entspricht und das angestrebte Ziel damit erreicht werden kann. Er bestätigt den Plan, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- 3.5 Mit den Sanierungsmaßnahmen ist unverzüglich nach Ermittlung des Seuchenstatus und Bestätigung des Sanierungsplanes zu beginnen.

4. Sanierungsverfahren

4.1 Sanierung durch Entfernen der Reagenten (Selektion)

- 4.1.1 Die Reagenten sind zu kennzeichnen, abzusondern und frühestmöglich aus dem Bestand zu entfernen. Nach Entfernen der Reagenten ist der Standort zu reinigen und zu desinfizieren.

- 4.1.2 Frühestens vier Wochen nach Entfernen des letzten Reagenten sind alle verbliebenen über neun Monate alten Rinder serologisch zu untersuchen. Treten dabei erneut Reagenten auf, ist gemäß Nummer 4.1.1 zu verfahren.

- 4.1.3 Treten bei der serologischen Untersuchung nach 4.1.2 keine neuen Reagenten auf, folgt eine zweite serologische Untersuchung im Abstand von fünf bis sieben Monaten. Werden auch dabei keine gE-BHV1-Antikörper nachgewiesen, wird der Bestand als "BHV1-freier Rinderbestand" entsprechend Nummer 5 anerkannt.

4.2 Sanierung mit Hilfe der Impfung

- 4.2.1 Kann die Sanierung durch das Selektionsverfahren kurzfristig nicht erfolgen, ist der Bestand zu impfen. Ziel ist es, unter Impfschutz des Bestandes durch natürliche Abgänge und gezielte Selektion gE-positiver Rinder einen kontinuierlichen Rückgang des Reagentenanteils im Bestand zu erreichen.

Die Impfung wird nach folgendem Grundschemata vorgenommen:

- Grundimmunisierung gemäß Anwendungsvorschriften des Impfstoffherstellers.
- Dreimalige Wiederholungsimpfung im Abstand von jeweils fünf bis sieben Monaten.

- In der Folge jährliche Wiederholungsimpfungen möglich, sofern wesentliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Für diese Impfungen ist grundsätzlich markierter Impfstoff einzusetzen. Der Einsatz von konventionellem Impfstoff ist nur in Mastrinderbeständen möglich, sofern dadurch das Ziel der Sanierung des Gesamtbestandes nicht gefährdet ist. Über jede Impfung ist eine Bescheinigung nach Anlage 4 durch den Tierarzt auszustellen.

Frühestens zwei Jahre nach Beginn der Bestandsimpfung kann die erste serologische Kontrolle aller Jung-rinder ab neuntem Lebensmonat erfolgen.

- 4.2.2 Ermittelte Reagenten sind durch Zusatzkennzeichnung dauerhaft kenntlich zu machen und durch den Tierhalter in einem Reagentenregister zu erfassen.

- 4.2.3 Die Anerkennung des Bestandes als "kontrollierter Impfbestand" erfolgt, wenn

- zwei serologische Kontrolluntersuchungen aller über neun Monate alten gE-negativen Jungrinder im Abstand von fünf bis sieben Monaten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden,
- in diesem Zeitraum nur BHV1-freie, geimpfte Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung nach Anlage 2 eingestellt wurden,
- es keinen Kontakt zu nicht BHV1-freien Rindern gab, ausgenommen Kontakt zu Reagenten aus kontrollierten Impfbeständen,
- ausschließlich Sperma von BHV1-freien Bullen zum Einsatz kam und
- nur BHV1-freie Deckbullen eingesetzt wurden.

Zu diesem Zeitpunkt kann die Impfung nachrückender Kälber eingestellt werden, sofern das Ziel der Sanierung des Gesamtbestandes dadurch nicht gefährdet ist.

- 4.2.4 Der Status "kontrollierter Impfbestand" wird aufrechterhalten, wenn

- im Abstand von maximal zwölf Monaten bei allen über neun Monate alten gE-negativen Jungrindern serologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt werden,
- nur BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung nach Anlage 2 eingestellt werden,
- ausschließlich Sperma von BHV1-freien Bullen zum Einsatz kommt,
- nur BHV1-freie Deckbullen eingesetzt werden,
- es keinen Kontakt zu nicht BHV1-freien Rindern gab, ausgenommen Kontakt zu Reagenten aus kontrollierten Impfbeständen,
- alle Rinder frei von klinischen Erscheinungen sind, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten und
- die Impfungen regelmäßig durchgeführt werden.

- 4.2.5 Der Bestand wird durch den Amtstierarzt als BHV1-

freier Rinderbestand anerkannt, wenn alle Reagenten aus dem Bestand entfernt worden sind und bei einer frühestens vier Wochen danach durchgeführten serologischen Bestandsuntersuchung alle Rinder von gE-BHV1-Antikörpern frei sind.

- 4.2.6 Von diesem Grundschemata abweichende Sanierungsvarianten oder Änderungen des Sanierungsplanes während des laufenden Verfahrens sind im Einzelfall möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Amtstierarztes.

5. Anerkennung des Status "BHV1-freier Rinderbestand"

Ein Rinderbestand wird als BHV1-frei anerkannt, wenn

- bei einer zweimaligen serologischen Untersuchung aller über neun Monate alten Rinder (Mastbullenbestand mit Stichprobe 99 vom Hundert Sicherheit; 2 vom Hundert Prävalenz) im Abstand von fünf bis sieben Monaten keine Reagenten ermittelt wurden,
- alle Rinder des Bestandes im Zeitraum der Untersuchungen frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten,
- während des Untersuchungszeitraumes nur BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung nach Anlage 2 in den Bestand eingestellt worden sind,
- Rinder des Bestandes während des Untersuchungszeitraumes keinen Kontakt zu Rindern hatten, die nicht BHV1-frei sind; dies gilt auch für das Beschicken von Märkten, Tierschauen und ähnlichen Veranstaltungen sowie für die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder für das Verbringen in eine Tierklinik und
- ausschließlich Sperma von BHV1-freien Bullen zum Einsatz kommt oder nur BHV1-freie Deckbullen eingesetzt werden.

6. Aufrechterhaltung des Status "BHV1-freier Rinderbestand"

Der Status des BHV1-freien Bestandes wird aufrechterhalten, wenn

- alle Rinder frei von klinischen Erscheinungen sind, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten,
- im Abstand von maximal zwölf Monaten bei allen über neun Monate alten Rindern serologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis auf gE-BHV1-Antikörper durchgeführt werden,
- nur BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung nach Anlage 2 in den Bestand eingestellt werden,
- Rinder des Bestandes keinen Kontakt zu Rindern hatten, die nicht BHV1-frei sind und

- ausschließlich Sperma von BHV1-freien Bullen zum Einsatz kommt oder BHV1- freie Deckbullen eingesetzt werden.

Auch bei einem zeitweiligen Einsatz eines markierten Impfstoffes im Sinne einer Schutzimpfung bleibt der Status des BHV1-freien Rinderbestandes erhalten.

In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation kann zwei Jahre nach der Anerkennung des Status BHV1-freier Rinderbestand die im Abstand von maximal zwölf Monaten vorgeschriebene serologische Untersuchung aller über neun Monate alten Rinder durch folgende Untersuchungen ersetzt werden:

- Serologische Stichprobenuntersuchung (99 vom Hundert Sicherheit; 5 vom Hundert Prävalenz) oder
- Untersuchung von Bestandsmilchproben, sofern mindestens 30 vom Hundert Milchkühe im Bestand sind sowie serologische Untersuchung der tragenden Färsen.

Werden auch dabei keine gE-BHV1-Antikörper nachgewiesen und sind die übrigen Voraussetzungen gemäß 4.1.3 erfüllt, wird der Status als "BHV1-freier Rinderbestand" aufrechterhalten.

7. Aussetzung oder Aberkennung des Status

Werden bei den serologischen Kontrolluntersuchungen zweifelhafte Reaktionen in einem BHV1-freien Rinderbestand oder kontrollierten Impfbestand festgestellt, wird der Status ausgesetzt. Die Aussetzung wird aufgehoben, wenn die Abklärung der zweifelhaften Reaktionen ein negatives Ergebnis erbracht hat.

Werden in einem BHV1-freien Rinderbestand die Voraussetzungen gemäß Nummer 6 nicht erfüllt, wird der Status durch den Amtstierarzt aberkannt.

Werden in einem kontrollierten Impfbestand die Voraussetzungen gemäß Nummer 4.2.4 nicht erfüllt, wird der Status durch den Amtstierarzt aberkannt.

8. Handel und Veranstaltungen mit Rindern

- 8.1 Rinder dürfen in BHV1-freie und dem Sanierungsverfahren angeschlossene Bestände nur verbracht oder eingestellt werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung gemäß Anlage 2 begleitet sind.
- 8.2 Rinder dürfen auf BHV1-freie Veranstaltungen (Märkte, Tierschauen) nur verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung gemäß Anlage 2 begleitet sind.
- 8.3 Sollen im Einzelfall geimpfte Reagenten aus kontrollierten Impfbeständen bei Veranstaltungen aufgetrieben

werden, sind diese etwa zwei Wochen vor dem Auftrieb einer erneuten Impfung zu unterziehen, sofern die letzte Impfung mehr als zwei Monate zurückliegt.

In diesem Fall sind alle Rinder, die von einer solchen Veranstaltung in einen BHV1-freien Bestand oder kontrollierten Impfbestand zurückgeführt werden sollen, für einen Zeitraum von vier Wochen abgesondert zu halten. Sind nach Ablauf dieser Zeit klinische Erscheinungen einer BHV1-Infektion nicht aufgetreten und wurde eine serologische Untersuchung auf gE-BHV1-Antikörper frühestens 21 Tage nach Abtrieb mit negativem Ergebnis durchgeführt, kann die Wiedereingliederung in den Bestand erfolgen. Ausgenommen von der serologischen Untersuchung sind Rinder gemäß Nummer 8.3 Satz 1.

9. Zuständigkeiten und Organisation

Eine erfolgreiche Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände setzt die allseitige Information und ein enges Zusammenwirken von Tierhaltern, praktischen Tierärzten, Amtstierärzten und den Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern (SVLÄ) voraus.

9.1 Tierhalter und Verbände

Tierhalter, die sich dem freiwilligen Bekämpfungsverfahren anschließen wollen, melden ihr Interesse beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an. Die Rinderzuchtverbände und -vereine unterstützen die Sanierungsvorhaben durch Einhaltung entsprechender Vorschriften beim Handel und bei Veranstaltungen mit Rindern.

Mit dem Beitritt zum freiwilligen Bekämpfungsverfahren verpflichten sich die Tierhalter zur Einhaltung der Bedingungen der Richtlinie durch Unterschrift und sorgen für die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tiere, die Dokumentation der Befunde sowie für notwendige Absonderungsmaßnahmen. Der Tierhalter hat dem Amtstierarzt die durchgeführten Maßnahmen sowie die Untersuchungsergebnisse nachzuweisen.

9.2 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter informieren die SVLÄ über den Beitritt von Tierhaltern zum freiwilligen BHV1-Bekämpfungsverfahren. Sie legen den notwendigen Untersuchungsumfang für die Betriebe jährlich fest und geben die Information an das zuständige Staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt. Sie führen eine Dokumentation über Untersuchungsergebnisse und Impfungen.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erkennt der zuständige Amtstierarzt den Status: "BHV1-freier Rinderbestand" oder "Kontrollierter Impfbestand" an (Anlage 3).

Werden die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Status nicht erfüllt, ist dieser auszusetzen oder abzuerkennen. Auf Antrag stellt der zuständige Amtstierarzt Gesundheitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 für Rinder aus BHV1-freien Rinderbeständen sowie für BHV1-freie Tiere aus kontrollierten Impfbeständen aus.

9.3 Staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter

Die SVLÄ führen die erforderlichen diagnostischen Untersuchungen durch und teilen die Ergebnisse dem Tierhalter, dem einsendenden Tierarzt und dem Amtstierarzt mit. Die Rindergesundheitsdienste der SVLÄ beraten auf Anforderung Tierhalter, praktizierende Tierärzte und Amtstierärzte beim Erstellen der epidemiologischen Analyse, der Sanierungspläne und bei der Lösung auftretender Probleme.

10. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat der Tierhalter zu tragen, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Bekämpfung der BHV1-Infektion (IBR/IPV) der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 10. Januar 1996 (ABl. S. 63) außer Kraft.

Anlage 1

.....
Name, Anschrift des Tierhalters

Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Amtstierarzt
.....

Bekämpfung der IBR/IPV bei Rindern

hier: Beitritt zum freiwilligen Verfahren

Hiermit schließe ich mich dem freiwilligen Verfahren zur Schaffung bzw. Aufrechterhaltung eines BHV1-freien Rinderbestandes bzw. eines kontrollierten Impfbestandes an. Ich sichere zu, daß ich nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in Absprache mit dem zuständigen Amtstierarzt aus dem freiwilligen Bekämpfungsverfahren ausscheiden werde.

Ich verpflichte mich, in meinem Rinderbestand die Bedingungen und Auflagen der Richtlinie für die Bekämpfung der BHV1-Infektion (IBR/IPV) der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände in der Fassung vom 13. August 1997 zu beachten.

Es ist mir bekannt, daß ich bei eventueller Beteiligung des Landes oder der Tierseuchenkasse an den Kosten des Sanierungsverfahrens die finanziellen Beihilfen nur bei lückenloser Einhaltung aller Sanierungsbedingungen beanspruchen kann, und daß ich bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen und unbegründetem Ausscheiden aus dem Verfahren bereits erhaltene finanzielle Beihilfen ggf. zurückzahlen muß.

Die tierärztliche Betreuung meines Bestandes erfolgt durch:

.....
Name, Adresse des Tierarztes

.....
Wohnort und Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das/Die^{*)} nachstehend bezeichnete/n^{*)} Rind/er^{*)} ist/sind^{*)} BHV1-frei im Sinne der Richtlinie für die Bekämpfung der BHV1-Infektion (IBR/IPV) der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände (Fassung vom 13. August 1997) und stammt/stammen^{*)} aus einem

seit anerkannten BHV1-freien Rinderbestand^{*)}

seit kontrollierten Impfbestand^{*)}

Ohrmarke/n ^{*)}	Geschlecht	Rasse
.....		
.....		

Herkunftsbestand (Name und Anschrift des Besitzers)

.....

Landkreis/kreisfreie Stadt^{*)}

Bundesland

Letzte serologische Untersuchung auf gE-BHV1-Antikörper

des Tieres/der Tiere^{*)}

des Bestandes

Das Tier ist/ist nicht^{*)} mit Marker-Vakzine geimpft./

Die Tiere sind/sind nicht^{*)} mit Marker-Vakzine geimpft.^{*)}

Letzter Impftermin

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tage der Ausstellung bzw. wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

....., den

(Siegel)

.....
Amtstierarzt

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
des Landkreises/der kreisfreien Stadt^{*)}

Amtstierärztliche Anerkennung

Der Betrieb des/der^{*)}

(Name, Vorname und genaue Anschrift)

Landkreis/kreisfreie Stadt^{*)} Land Brandenburg,

wird auf der Grundlage der Richtlinie für die Bekämpfung der BHV1-Infektion (IBR/IPV) der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände in der Fassung vom 13. August 1997

mit Wirkung vom als

BHV1-freier Rinderbestand/Kontrollierter Impfbestand^{*)}

amtstierärztlich anerkannt, nachdem

- *) Voraussetzungen nach Nummer 5 der Richtlinie erfüllt sind
- *) Voraussetzungen nach Nummer 4.2.5 der Richtlinie erfüllt sind
- *) Voraussetzungen nach Nummer 4.2.3 der Richtlinie erfüllt sind

Diese Anerkennung wird ausgesetzt oder entzogen, wenn

- die Festlegungen der Richtlinie für die Bekämpfung der BHV1-Infektion der Rinder und die Sanierung infizierter Rinderbestände einschließlich der darin geforderten Untersuchungs- und Impfintervalle nicht eingehalten werden oder
- klinische Erscheinungen der BHV1-Infektion oder
- Tiere mit gE-BHV1-Antikörpern festgestellt werden.

....., den

(Dienstsiegel)

.....
Name, Amtsbezeichnung

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4
zu Nummer 4.2 der Richtlinie

**Bescheinigung
über durchgeführte BHV1-Impfungen
am 199...**

Betrieb

Betriebsteil

Haltungsstufe
(Kühe, JR, RM, Kä)

Art der Impfung
(Grundim. 1 und 2/Wiederholung)

Verwendeter Impfstoff

Applikationsart
(s.c., i.m., i.nasal)

Anzahl geimpfter Tiere

Verbrauchte Dosen

Datum und Unterschriften

Tierarzt (mit Stempel)

Tierhalter

Verteiler:

- Tierhalter
- Tierarzt
- ATA
- TSK

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen nach § 249h
Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im Bereich
der Jugendhilfe, der sozialen Dienste, der freien
Kulturarbeit und des Breitensports**

Vom 1. August 1997

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Ergänzung der Förderung der Bundesanstalt für Arbeit gewähren.

Ziel der Förderung ist es, durch zusätzliche Maßnahmen nach § 249h AFG zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg beizutragen. Zudem sollen die zusätzlichen Maßnahmen nach § 249h AFG zur Verbesserung der Jugendhilfe und der sozialen Dienste beitragen sowie das Angebot im Breitensport und der freien Kulturarbeit verbessern.

- 1.2 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit.
- 1.4 Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches III (SGB III) am 01.01.1998 und gleichzeitigem Außerkrafttreten des AFG gilt diese Richtlinie für Maßnahmen gemäß § 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III.

2. Gegenstand der Förderung

Durch Eigenmittel und Mittel Dritter nicht abgedeckte Personalausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Träger von Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich der Jugendhilfe, der sozialen Dienste, des Breitensports und der freien Kulturarbeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg aus, sofern in der entsprechenden Förderrege-

lung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35.2 LHO) des jeweiligen Fachressorts eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

- 4.2 Bewilligung eines Zuschusses nach § 249h AFG in den förderfähigen Maßnahmebereichen durch das zuständige Arbeitsamt.
- 4.3 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für den gleichen Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 4.5 Für Maßnahmen im Bereich der Verbesserung der Jugendhilfe ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes vorzulegen, die insbesondere bestätigt, daß das durch die Maßnahme geförderte Personal zusätzlich zur Regelpersonalausstattung der Einrichtung beschäftigt wird bzw. daß die aus dem "610-Stellen-Programm" des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport förderbaren Stellen vollständig in Anspruch genommen wurden.
- 4.6 Für Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Dienste ist durch den Landkreis zu bestätigen, daß die Maßnahmen in das dem Landkreis mitgeteilte Kreiskontingent eingeordnet werden. Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen jeweils zum 31. Januar des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der Arbeitslosenquote sowie des Anteils der über Vierundsechzigjährigen und der Behinderten unter fünfundsechzig Jahren an der Gesamtbevölkerung des Landkreises ermittelt und im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.
- 4.7 Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung kann bei Maßnahmen im Bereich der Verbesserung der sozialen Dienste eine Stellungnahme durch den jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege über die Maßnahme hinsichtlich der sachlichen Priorität und Einschätzung von Eigenleistungen eingeholt werden, wenn der Antragsteller einem solchen Verband angehört.
- 4.8 Für Maßnahmen im Bereich der freien Kulturarbeit ist ein befürwortendes Votum des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vorzulegen.
- 4.9 Es werden Maßnahmen vorrangig gefördert, bei denen nach Abschluß der Förderung nach § 249h AFG durch den Träger eine Weiterführung der Maßnahmen ohne Einbeziehung von Mitteln der Arbeitsförderung in Aussicht gestellt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Personalkosten

5.5 Fördersatz/Förderbetrag

800,- DM pro Arbeitnehmer und Monat.

5.6 Förderdauer

Die Förderung erfolgt bei Vorhandensein der haushaltsmäßigen Voraussetzungen zunächst längstens entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes. Eine Verlängerung der Förderung nach dieser Richtlinie ist bis zum Ende der Förderung gemäß § 249h AFG durch das Arbeitsamt möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00, Fax: 03 31 - 76 12 01)

zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Liegt nur der Antrag auf Förderung an das Arbeitsamt, aber noch kein Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes vor, kann die Bewilligung unter dem Vorbehalt einer Bewilligung der Förderung gemäß § 249h AFG durch das Arbeitsamt erfolgen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittel werden in Raten nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes ausgezahlt.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

6.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.4.2 Der Fördersatz basiert auf einer Beschäftigung von 40 h/Woche. Ist die geförderte Arbeitnehmerin bzw. der geförderte Arbeitnehmer weniger als 40 h/Woche in der Maßnahme beschäftigt, reduziert sich die Förderung anteilmäßig.

6.4.3 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlaß weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.2) festlegen.

7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmmzentrale, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfaßt insbesondere die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Dauer der Förderung sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Übergänge in nicht öffentlich geförderte Arbeitsverhältnisse.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 1997 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich der sozialen Dienste vom 31. März 1996 (ABl. S. 444, ABl. 1997 S. 45) außer Kraft.

Kennzeichnung von Schutzgebieten und anderen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
Vom 14. August 1997

1. Zu kennzeichnende Gebiete und Objekte

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) bestimmt in § 30 Abs. 1, daß nachfolgende Gebiete und Objekte zu kennzeichnen sind:

- a) Nationalparks (§ 20)
- b) Naturschutzgebiete (§ 21)
- c) Landschaftsschutzgebiete (§ 22)
- d) Naturdenkmale (§ 23)
- e) Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 24)
- f) Biosphärenreservate (§ 25)
- g) Naturparks (§ 26).

Die entsprechenden Gebiete und Objekte sind durch Schilder kenntlich zu machen. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für einstweilig sichergestellte Flächen und Objekte sowie für Teile von Natur und Landschaft, für die im Verfahren der Unterschutzstellung nach § 28 BbgNatSchG ab der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eine naturschutzrechtliche Veränderungssperre nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG gilt.

Für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete innerhalb von Biosphärenreservaten gilt sie nur, soweit im Einzelfall, z. B. wegen der Einschränkung der Betretungsbefugnis, ein besonderes Bedürfnis dafür besteht.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 32 BbgNatSchG können nach § 54 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BbgNatSchG gekennzeichnet werden, wenn dies nach den Umständen tunlich und zweckmäßig ist. Ebenso besteht für alle aufgeführten Teile von Natur und Landschaft die Möglichkeit einer zusätzlichen Beschilderung, mit denen auf die geltenden wesentlichen Verbote hingewiesen wird.

2. Ort und Form der Kennzeichnung

Der Grenzverlauf des Schutzgebietes ist an geeigneten Punkten zu kennzeichnen; ebenso sollen besonders gefährdete und bedeutsame Stellen innerhalb eines geschützten Gebietes gekennzeichnet werden.

Form, Höhe, Material und Farbe der Schilder gehen aus den Nummern 1 bis 3 der Anlage zu diesem Runderlaß hervor. Die Schilder nach Nummer 1 b) der Anlage sollen an den Hauptzugängen zu geschützten Gebieten aufgestellt werden.

Die Kennzeichnung nach Nummer 1 Satz 2 und 3 erfolgt durch die Bezeichnung des geplanten Schutzstatus mittels

Schildern nach Nummer 1 a) oder b) der Anlage und durch ein Zusatzschild, das auf die einstweilige Sicherstellung beziehungsweise die naturschutzrechtliche Veränderungssperre hinweist. Den Wortlaut des Zusatzschildes für den Hinweis auf die Veränderungssperre enthält Nummer 4 der Anlage. Der Wortlaut des Zusatzschildes für den Hinweis auf die einstweilige Sicherung enthält Nummer 5 der Anlage.

3. Duldungspflicht

Die Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur Anbringung der Schilder ergibt sich aus § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG.

4. Zuständigkeit

Zuständig für die Aufstellung der Schilder sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden (§ 54 Abs. 2 BbgNatSchG), in Großschutzgebieten (Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks) die Landesanstalt für Großschutzgebiete (LAGS, nach § 58 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG). Die Schilder gemäß Nummern 1 bis 5 der Anlage werden von der obersten Naturschutzbehörde beschafft und den unteren Naturschutzbehörden beziehungsweise der LAGS auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Schilder nach Nummer 6 der Anlage werden nach Bedarf von der unteren Naturschutzbehörde beschafft und aufgestellt, in Großschutzgebieten von der LAGS in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

5. Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die "Kennzeichnung von Schutzgebieten und anderen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft" vom 3. Februar 1994, AZ: N 6 ust RE 301 (ABl. S. 131), außer Kraft gesetzt.

**Anlage zum Runderlaß des Ministeriums für
Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
vom 14. August 1997 über die Kennzeichnung
von Schutzgebieten und anderen
besonders geschützten Teilen
von Natur und Landschaft**

des Schutzgegenstandes durch Unkenntnis der Bestimmungen zu vermeiden, können die wichtigsten Verbote aus der Verfügung oder Verordnung für das jeweilige Schutzgebiet zitiert werden.

1. Form und Höhe der Schilder

Die Form der Schilder ergibt sich aus den nachstehenden Abbildungen. Ihre Höhe beträgt

1 a) 23 cm

oder

1 b) 60 cm,

1 c) bei Zusatzschildern entsprechend der Höhe der Schilder nach Nummer 1 a) oder 1 b) bis zu DIN A5.

2. Material der Schilder

Für die Herstellung der Schilder ist wiederverwendbares Material zu verwenden, vorzugsweise Holz oder Metall.

3. Farbe der Schilder

Schrift und Eule: Schwarz

Hintergrund: Ginstergelb (RAL 1032)

4. Text für den Hinweis auf die Veränderungssperre

Für dieses Gebiet wurde ein Verfahren der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet/Naturdenkmal/Geschützter Landschaftsbestandteil eingeleitet. Daher sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (§ 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes).

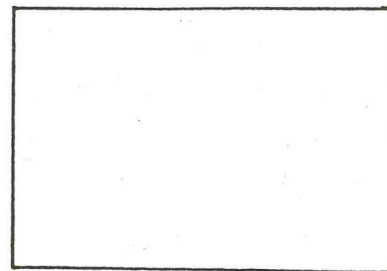
5. Text für den Hinweis auf die einstweilige Sicherstellung

Dieses Gebiet wurde als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet/Naturdenkmal/Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 27 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einstweilig sichergestellt. Daher sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

6. Text für weitere Zusatzschilder

Diese Hinweise richten sich im wesentlichen an die Besucher der geschützten Bereiche. Um Beeinträchtigungen





Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 19 Abs. 3 BbgNatSchG über die Regelungen des Verfahrens der Unterschutzstellung für die Fälle, in denen land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächen in Natur- oder Landschaftsschutzgebiete einbezogen werden sollen

Vom 10. April 1995

1. Ziel des Gemeinsamen Runderlasses

Durch die folgenden Verfahrensregelungen soll gemäß § 19 Abs. 3 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) eine angemessene Beteiligung der Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und damit eine Berücksichtigung ihrer fachlichen Belange Voraussetzung von Unterschutzstellungen werden.

2. Frühzeitige Beteiligung von Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft am Verfahren zur Unterschutzstellung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Über die beabsichtigte Festsetzung von Teilen von Natur und Landschaft, die noch nicht einem solchen Schutz unterliegen, als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet hat die zuständige Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor der Behördenbeteiligung nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 21 und 22 BbgNatSchG die Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, und zwar

- a) bei einer Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung in dessen Auftrag das Landesumweltamt, das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung und das Landesforstamt,
- b) bei einer Verordnung der unteren Naturschutzbehörde diese die jeweils in ihrem Aufgabenbereich berührten unteren Landwirtschafts-, Forst- und Fischereibehörden,

zu unterrichten und diesen den Entwurf der betreffenden Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten zu übergeben. Dabei sind insbesondere

- die Schutzwürdigkeit des Gebietes, d. h. das Vorliegen der gesetzlichen Schutzmerkmale bzw. Schutzzwecke und die damit zusammenhängende Frage der räumlichen Abgrenzung des Schutzgebietes (Schutzgegenstand),
- die Schutzbedürftigkeit des Gebietes, d. h. die Erforderlichkeit seines Schutzes,

- die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung in Ge- und Verboten, Genehmigungs- und Duldungspflichten sowie Regelungen über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

darzulegen und, wenn erforderlich, gemeinsam zu erörtern.

Wird von den Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft eine Untersuchung durchgeführt oder veranlaßt, inwieweit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Flächen Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten auferlegt werden, ist diese Bestandteil der Stellungnahme und wird unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde übergeben.

3. Anhörung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Haben die beteiligten Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 28 Abs. 1 BbgNatSchG Stellung genommen, hat die für die Festsetzung des Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietes zuständige Naturschutzbehörde die geäußerten Bedenken und Anregungen zu erörtern, und zwar

- a) mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei einer Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung,
- b) mit den jeweils gleichgeordneten Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei einer Verordnung der unteren Naturschutzbehörde.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten prüft, ob die in seiner Stellungnahme geäußerten Bedenken und Anregungen hinreichend berücksichtigt worden sind. Ist dies der Fall, so stimmt es unverzüglich der gegebenenfalls überarbeiteten - Fassung der Rechtsverordnung zu, die anschließend durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung erlassen wird.

4. Regelmäßige Unterrichtung der Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft über geplante Unterschutzstellungen und vorgenommene einstweilige Sicherstellungen

Die zuständigen Naturschutzbehörden unterrichten die jeweils gleichgeordneten Behörden der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft halbjährlich über geplante Unterschutzstellungen und Schutzzerklärungen sowie beabsichtigte und vorgenommene einstweilige Sicherstellungen, soweit land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächen in die betreffenden Schutzgebiete einbezogen werden sollen. Innerhalb eines Jahres nach Erlaß der einstweiligen Sicherstellung haben die zuständigen Naturschutzbehörden den jeweils gleichgeordneten Behörden der Land-, Forst- und Fische-

reiwirtschaft mitzuteilen, ob und inwieweit die nähere Prüfung die Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Fläche ergeben hat.

5. Außerkrafttreten des Gemeinsamen Runderlasses vom 31. Januar 1994

Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der "Gemeinsame Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Regelungen des Verfahrens der Unterschutzstellung für die Fälle, in denen land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächen in Natur- oder Landschaftsschutzgebiete einbezogen werden sollen" vom 31. Januar 1994 (ABl. S. 134) außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

748

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 36 vom 10. September 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0